

TE Bvwg Erkenntnis 2016/1/28 I407 2003031-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2016

Entscheidungsdatum

28.01.2016

Norm

BBG §1 Abs2

BBG §40 Abs1

BBG §40 Abs2

BBG §41 Abs1

BBG §42 Abs1

BBG §42 Abs2

BBG §45 Abs1

BBG §45 Abs2

BBG §54 Abs12

B-VG Art.133 Abs4

EStG 1988 §35 Abs2

1. BBG § 1 heute
 2. BBG § 1 gültig ab 01.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
 3. BBG § 1 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.2010
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 40 heute
 2. BBG § 40 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
 3. BBG § 40 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 4. BBG § 40 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
 5. BBG § 40 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993
-
1. BBG § 41 heute
 2. BBG § 41 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
 3. BBG § 41 gültig von 12.08.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
 4. BBG § 41 gültig von 01.09.2010 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010

5. BBG § 41 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
6. BBG § 41 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
7. BBG § 41 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
8. BBG § 41 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
9. BBG § 41 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 42 heute
2. BBG § 42 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 42 gültig von 01.04.2017 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
4. BBG § 42 gültig von 12.08.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
5. BBG § 42 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
6. BBG § 42 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
7. BBG § 42 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
8. BBG § 42 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 45 heute
2. BBG § 45 gültig ab 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
3. BBG § 45 gültig von 12.08.2014 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
4. BBG § 45 gültig von 01.06.2014 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
5. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
6. BBG § 45 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. BBG § 45 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
8. BBG § 45 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. BBG § 45 gültig von 01.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
10. BBG § 45 gültig von 01.07.1994 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
11. BBG § 45 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994
12. BBG § 45 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1993

1. BBG § 54 heute
2. BBG § 54 gültig ab 02.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. BBG § 54 gültig von 25.07.2025 bis 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
4. BBG § 54 gültig von 19.07.2024 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024
5. BBG § 54 gültig von 07.12.2022 bis 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022

6. BBG § 54 gültig von 15.08.2018 bis 06.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2018
7. BBG § 54 gültig von 18.05.2018 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
8. BBG § 54 gültig von 14.11.2017 bis 17.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2017
9. BBG § 54 gültig von 18.01.2017 bis 13.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2017
10. BBG § 54 gültig von 21.05.2015 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2015
11. BBG § 54 gültig von 12.08.2014 bis 20.05.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2014
12. BBG § 54 gültig von 18.04.2013 bis 11.08.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013
13. BBG § 54 gültig von 30.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
14. BBG § 54 gültig von 31.12.2010 bis 29.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
15. BBG § 54 gültig von 19.08.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
16. BBG § 54 gültig von 09.08.2008 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2008
17. BBG § 54 gültig von 01.01.2008 bis 08.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
18. BBG § 54 gültig von 11.08.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2005
19. BBG § 54 gültig von 11.12.2004 bis 10.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2004
20. BBG § 54 gültig von 24.08.2002 bis 10.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
21. BBG § 54 gültig von 27.06.2001 bis 23.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2001
22. BBG § 54 gültig von 20.08.1999 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 177/1999
23. BBG § 54 gültig von 29.04.1994 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. BBG § 54 gültig von 12.01.1994 bis 28.04.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 26/1994

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EStG 1988 § 35 heute
2. EStG 1988 § 35 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
3. EStG 1988 § 35 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
4. EStG 1988 § 35 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
5. EStG 1988 § 35 gültig von 28.10.2022 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
6. EStG 1988 § 35 gültig von 30.10.2019 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
7. EStG 1988 § 35 gültig von 15.08.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
8. EStG 1988 § 35 gültig von 15.12.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
9. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2010 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. EStG 1988 § 35 gültig von 01.09.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2010
11. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2005 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
12. EStG 1988 § 35 gültig von 31.12.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
13. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.2001 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
14. EStG 1988 § 35 gültig von 01.01.1998 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/1998
15. EStG 1988 § 35 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. EStG 1988 § 35 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
17. EStG 1988 § 35 gültig von 01.12.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
18. EStG 1988 § 35 gültig von 21.04.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 254/1993
19. EStG 1988 § 35 gültig von 13.01.1993 bis 20.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1993
20. EStG 1988 § 35 gültig von 31.07.1992 bis 12.01.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 449/1992
21. EStG 1988 § 35 gültig von 27.06.1992 bis 30.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992

22. EStG 1988 § 35 gültig von 30.12.1989 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

23. EStG 1988 § 35 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

Spruch

I407 2003031-1/18E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Stefan MUMELTER als Vorsitzender und den Richter Mag. Gerhard KNITEL und die fachkundige Laienrichterin Mag. Dr. Elisabeth RIEDER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX, geb. am XXXX, wohnhaft in XXXX, gegen den Bescheid des Bundessozialamt (nunmehr Sozialministeriumsservice) vom 14.11.2013, BP: XXXX, VN: XXXX, betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Dr. Stefan MUMELTER als Vorsitzender und den Richter Mag. Gerhard KNITEL und die fachkundige Laienrichterin Mag. Dr. Elisabeth RIEDER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40, geb. am römisch 40, wohnhaft in römisch 40, gegen den Bescheid des Bundessozialamt (nunmehr Sozialministeriumsservice) vom 14.11.2013, BP: römisch 40, VN: römisch 40, betreffend die Abweisung des Antrages auf Ausstellung eines Behindertenpasses, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 1 Abs. 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2 und § 54 Abs. 12 Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 idGF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Paragraph 40, Absatz eins und 2, Paragraph 41, Absatz eins, Paragraph 42, Absatz eins und 2, Paragraph 45, Absatz eins und 2 und Paragraph 54, Absatz 12, Bundesbehindertengesetz (BBG) sowie Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988 idGF als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Frau XXXX (in Folge: Beschwerdeführerin) beantragte mit einem am 08.08.2013 beim Bundessozialamt (nunmehr Sozialministeriumsservice und in Folge: belangte Behörde) eingelangten und ausgefüllten Formularvordruck der belangten Behörde die Ausstellung eines Behindertenpasses. 1. Frau römisch 40 (in Folge: Beschwerdeführerin) beantragte mit einem am 08.08.2013 beim Bundessozialamt (nunmehr Sozialministeriumsservice und in Folge: belangte Behörde) eingelangten und ausgefüllten Formularvordruck der belangten Behörde die Ausstellung eines Behindertenpasses.

2. Die belangte Behörde befasste einen Arzt für Allgemeinmedizin mit der Erstellung eines medizinischen Sachverständigengutachtens und dieser führte in seinem Gutachten vom 09.10.2013 nach einer persönlichen Untersuchung zu den Gesundheitsbeeinträchtigungen der Beschwerdeführerin im Wesentlichen wie folgt aus:

"Ergebnis der durchgeführten Untersuchung vom 08.10.2013:

Lfd.Nr.

Bezeichnung der körperlichen, geistigen oder sinnesbedingten Funktionsbeschränkungen, welche voraussichtlich länger als sechs Monate andauern werden.

Pos. Nr.

GdB %

1 2 3 4 5

Sehstörung. Funktionsstörung der Wirbelsäule und Gelenke. Bluthochdruck. Funktionsstörung durch Krampfadern. Entleerungsstörung der Harnblase.

110201 020201 050101 050801 080106

40 20 10 10 20

Begründung der Position bzw. der Rahmensätze:

Zu Punkt 1:

Die Sehstörung wird mit 40 % beurteilt, da eine hochgradige Myopie durch eine beidseitige Linsentrübung und beidseitiger Netzhauterkrankung zusätzlich verschlechtert wird.

Zu Punkt 2:

Oberer Rahmensatz bei nachgewiesenen Knorpelschäden beider Kniegelenke und Seitwärts-verkrümmung der Brustwirbelsäule, welche im Gesamten aber eine eher geringe Funktionsstörung hervorrufen, da die Beweglichkeit erhalten ist. Die Schmerzen sind moderat und bedürfen keiner oralen medikamentösen Schmerztherapie. Das Vorliegen einer Osteoporose ist mitberücksichtigt.

Zu Punkt 3:

Unter regelmäßiger Einnahme eines blutdrucksenkenden Medikamentes besteht eine gute Blutdruckeinstellung.

Zu Punkt 4:

Unterer Rahmensatz, bei sichtbaren Krampfadern an beiden Beinen ohne wesentliche Schwellneigung und intaktem Hautbild.

Zu Punkt 5:

1 Stufe über dem unteren Rahmensatz wegen häufigem, vor allem auch nächtlichem Harndrang und mehrmals jährlich auftretenden Entzündungen.

Gesamtgrad der Behinderung 40 v.H.

Begründung für den Gesamtgrad der Behinderung:

Die führende funktionelle Einschränkung wird durch die funktionelle Einschränkung lfd.

Nr. 2 bis 5

? erhöht um Stufe(n) ? nicht erhöht

Begründung: Die führende Funktionsstörung, das Augenleiden, wird durch sämtliche andere Funktionsstörungen wegen Geringfügigkeit nicht erhöht.

Folgende beantragte bzw. in den beigelegten Krankengeschichten bzw. Befunden diagnostizierten Gesundheitsschädigungen erreichen keinen

GdB.:

Der Gesamtgrad der Behinderung liegt vor seit: 2013

Eine rückwirkende Bestätigung des GdB über den angeführten Zeitpunkt hinaus ist nicht möglich.

Stellungnahme zu Vorgutachten:

? Dauerzustand

? Nachuntersuchung, weil

Die / Der Untersuchte ist infolge des Ausmaßes seiner funktionellen Einschränkungen zumindest zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb

? geeignet ? nicht geeignet"

3. Die belangten Behörde übermittelte der Beschwerdeführerin das Ergebnis des Sachverständigengutachtens mit Schreiben vom 29.10.2013 und räumte ihr im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit einer Stellungnahme ein. In

ihrer Stellungnahme vom 04.11.2013 verwies die Beschwerdeführerin im Wesentlichen auf die sich zunehmende Verschlechterung ihrer Funktionsbeeinträchtigungen und vermeinte hinsichtlich einer Augenoperation, dass diese mit Risiken verbunden wäre. Hinsichtlich ihrer Osteoporose verwies sie auf die merkliche Befundverschlechterung. Ebenso liege ihr Blasenleiden über dem Geringfügigkeitsbereich. Des Weiteren verwies sie auf eine Hautallergie sowie ein Gutachten der Hamburger Gesundheitsbehörde vom 12.10.1979 und ein Gutachten des Versorgungsamtes Hamburg vom 28.02.1986, die bei ihr bereits zum damaligen Zeitpunkt einen Grad der Behinderung von 30 % feststellten. Aufgrund der Verschlechterung ihrer Funktionsbeeinträchtigung erscheine ihr ein höherer, als der von der belangten Behörde ermittelte Grad der Behinderung von 40 %, als angemessen. Beigelegt waren der Stellungnahme die Befundberichte eines Facharztes für Radiologie vom 22.10.2013, eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie vom 02.08.2013 sowie das Gutachten der Hamburger Gesundheitsbehörde vom 12.10.1979 und ein Gutachten des Versorgungsamtes Hamburg vom 28.02.1986

4. Die belangte Behörde unterzog die von der Beschwerdeführerin übermittelten Unterlagen einer aktenmäßigen Stellungnahme und der leitende Arzt der belangten Behörde führte hiezu am 08.11.2013 wie folgt aus: "Gleichbleibende Einstufung - Gutachten schlüssig; bzgl. Augenleiden wird [unleserlich] die korrigierte Sehkraft eingestuft. Es besteht keine Gesichtsfeldeinschränkung. Die Osteoporose ist im Leiden 2 bereits berücksichtigt."

5. Mit Bescheid vom 14.11.2013 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin auf Ausstellung eines Behindertenpasses aufgrund des Fehlens der Voraussetzungen ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass das im Zuge des Antrages der Beschwerdeführerin durchgeführte medizinische Beweisverfahren einen Grad der Behinderung von 40 % ergeben hätte. Aufgrund ihrer im Parteiengehör erhobenen Einwendungen vom 06.11.2013 sei eine neuerliche Überprüfung durch den ärztlichen Dienst vorgenommen worden, welche ergeben habe, dass keine Veränderung der Einschätzung vom 09.10.2013 vorliege.

6. Mit Schriftsatz vom 12.12.2013 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde. Ihrem persönlichen Befinden nach nehme Sie aufgrund der verringerten Sehfähigkeit, der Wirbelsäulenbeschwerden sowie der nächtlichen Blasenbeschwerden eine mehr als 50 % Behinderung war und legte sie mit der Beschwerde zugleich einen aktuellen HNO-Befund vor.

7. In einer Beschwerdeergänzung übermittelte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 23.10.2014 einen Befundbericht eines Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie vom 08.10.2014 sowie einen Befundbericht eines Facharztes für Innere Medizin vom 22.05.2014.

8. In einer neuerlichen Beschwerdeergänzung 28.05.2015 übermittelte die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht einen weiteren Befundbericht des Facharztes für Augenheilkunde und Optometrie vom 19.05.2015.

9. Das Bundesverwaltungsgericht befasste einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde mit der Erstellung eines aktenmäßigen medizinischen Sachverständigengutachtens und führte dieser in seinem Gutachten vom 17.09.2015 zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin wie folgt aus:

"Zusammenfassende Begutachtung und gutachterliche Stellungnahme zu den Fragen: 1. Grad der Behinderung:

Aus den vorliegenden Befunden (Dr. M., Firma H.) ergibt sich für die Schwerhörigkeit ein Gdb von 10% (nach der EVO 12.02.01)

a. Diagnose: Knapp geringgradige Innenohrschwerhörigkeit beidseits

b. Bei der Funktionsbeeinträchtigung ist von einem Dauerzustand auszugehen, eine gravierende Verschlechterung der Hörleistung in den nächsten Jahren ist möglich jedoch ungewöhnlich. Eine Nachuntersuchung ist vorerst nicht erforderlich.

c. und d.

Einschätzung des Grades der Behinderung laut Einschätzungsverordnungsverordnung

EVO

Sehstörung 11.02.01 40%

Schwerhörigkeit 12.02.01 10%

Funktionsstörung der Wirbelsäule und Gelenke 02.02.01 20%

Bluthochdruck 05.01.01 10%

Funktionsstörung durch Krampfadern 05.08.01 10%

Entleerungsstörung der Harnblase 08.01.06 20%

Die Einschätzung und die Richtsatzpositionen wurden vom Gutachten von Dr. St. vom 9.10.2013 übernommen. Die Einschätzung der Schwerhörigkeit wurde hinzugefügt.

e. Vergleich mit dem Gutachten vom 9.10.2013:

Die bestehende Schwerhörigkeit wurde im Gutachten von Dr. St. nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich eine Änderung des Gesamtgrades der Behinderung, siehe Punkt!

f. Gesamtgrad der Behinderung:

Unter Berücksichtigung der Schwerhörigkeit ergibt sich somit nun ein

Gesamtgrad der Behinderung (GdB) von 50%.

Begründung siehe Punkt g

g. Das führende Leiden 1 (Augenleiden, 40%) wird durch Leiden 2 (Schwerhörigkeit) um 1 Stufe wegen wechselseitiger Leidensbeeinflussung erhöht.

Es handelt sich hier um zwei sich gegenseitig verstärkende Leiden von Sinnesorganen, dadurch ergibt die wechselseitiger Leidensbeeinflussung.

2. Zur Auswirkung der dauerhaften Gesundheitsschädigungen auf die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfolgt hier nur unter Berücksichtigung der Schwerhörigkeit, da ich Facharzt für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde bin und somit fachfremde Leiden in ihrer Bedeutung nicht einschätzen kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um ein Aktengutachten handelt.

Antwort zu den fraglichen Punkten:

a. Die Hörminderung hat keinen Einfluss auf das Zurücklegen einer kurzen Wegstrecke

b. Zur Verwendung der erforderlichen Behelfe bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: kann von mir nicht beurteilt werden

c. Die bestehende Schwerhörigkeit hat keinen Einfluss auf die Möglichkeit des Ein- und Aussteigens und die sichere Beförderung in einem öffentlichen Verkehrsmittel

d. Ob erhebliche Einschränkungen der unteren Extremitäten bestehen kann von mir nicht beurteilt werden

e. Ob erhebliche Belastungen der körperlichen Belastbarkeit bestehen kann von mir nicht beurteilt werden

f. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich bestehen keine Einschränkungen des Immunsystems

g. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich bestehen keine erheblichen Einschränkungen psychischer, neurologischer oder intellektueller Fähigkeiten bzw. Funktionen bestehen

h. Soweit aus dem Gutachten von Dr. St. ersichtlich besteht keine Harn- oder Stuhlinkontinenz bzw. eine erhebliche Miktions- und Defäkationsstörung

i. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich bestehen keine weiteren Gründe, die der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entgegenstehen

j. Eine Begleitperson ist aus HNO-ärztlicher Sicht nicht erforderlich

Die bestehende Schwerhörigkeit hat keine Auswirkungen auf die Zumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Befunde von Dr. D. Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie, vom 08.10.2014 und 19.05.2015 können von mir nicht beurteilt werden, da es sich hier um fachfremde Beschwerden handelt."

10. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte den Parteien das Ergebnis des Sachverständigengutachtens mit Schreiben vom 30.09.2015 und räumte ihnen im Rahmen des Parteieingehörs die Möglichkeit einer Stellungnahme ein.

11. In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2015 verwies die belangte Behörde darauf, dass eine knappe Innenohrschwerhörigkeit, welche mit einem Grad der Behinderung von 10 % eingestuft worden sei, aus HNO-fachärztlicher Sicht, ein Augenleiden (mit Grad der Behinderung von 40 %) nicht derart gravierend negativ beeinflussen könne, dass eine Erhöhung des Gesamtgrades der Behinderung verursacht würde. Zudem verwies die belangte Behörde auf den Umstand, wonach das Audiogramm vom 03.12.2013, welches nach dem Audiogramm von H. erstellt worden sei, keinen Grad der Behinderung ergebe.

12. In ihrer Stellungnahme vom 12.10.2015 führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie ihren Gesundheitszustand in ihrem Schreiben vom 04.11.2013 ausführlich begründet habe und sie sich mittlerweile aufgrund ihrer Sehbehinderung ihren Grad der Behinderung auf 50 % einschätze.

13. Das Bundesverwaltungsgericht beauftragte zusätzlich eine Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens. Diese führte nach Aktenstudium und unter Berücksichtigung der Vorgutachten und vorgelegten Befunde (allgemeinmedizinisches Gutachten vom 09.10.2013, augenfachärztliche Befundberichte 08.10.2014 und 22.05.2014 sowie HNO-fachärztliches Gutachten vom 17.09.2015) in ihrem Gutachten vom 28.11.2015 im Wesentlichen wie folgt aus:

"III. Zusammenfassung und Beurteilung:

Bei der Probandin besteht beidseits eine hochgradige Kurzsichtigkeit mit mehr als 10 Dioptrien. Im Rahmen der Kurzsichtigkeit zeigen sich degenerative Netzhautveränderungen, sowohl im Bereich des Netzhautzentrums und der Stelle des schärfsten Sehens (Maculopathie) als auch in der Netzhautperipherie. Am rechten Auge erfolgte anamnestisch eine Laserbehandlung aufgrund peripherer Netzhautschädigungen.

Hinsichtlich der zentralen Netzhautveränderungen ist keine Therapie möglich.

Weiters besteht bei der Probandin an beiden Augen eine deutliche Linsentrübung, ein Grauer Star (Cat. nukl. brunescens).

Aufgrund der zentralen Netzhautveränderungen im Rahmen der Kurzsichtigkeit und des fortgeschrittenen Grauen Stars ist die Sehschärfe beider Augen reduziert. Im Mai 2015 erreichte die Probandin mit entsprechender Korrektur eine Sehschärfe von fehlerhaft 40% am rechten und von fehlerhaft 50% am linken Auge. Da die Testzeile für 40% jedoch nur mit 2 Fehlern gelesen werden konnte (0,4p -2) muss als sicher erreichte Sehschärfe eine Sehschärfe von 30% gewertet werden. Das linke Auge erreichte die 50% Zeile nur mit 1 Fehler, daher kann diese als sicher erreichte Sehschärfe herangezogen werden.

Eine Besserung der Sehschärfe durch eine Graue Star Operation wäre prinzipiell möglich.

Die in den Befunden beschriebene alte, diskrete Trochlearisparese links (Lähmung eines Augenmuskels) erreicht keine funktionelle Relevanz, da in keinem Befund das Auftreten von Doppelsehen angeführt ist und die leichte Augenstellungsabweichung auch als "gut kompensiert" bezeichnet wird.

Ein Gesichtsfeldbefund ist nicht vorliegend.

IV. Krankheitsbezeichnungen / Diagnosen römisch vier. Krankheitsbezeichnungen / Diagnosen:

1. Hochgradige Kurzsichtigkeit beidseits (Myopia magna bds.)
2. Zentrale und periphere Netzhautveränderungen im Rahmen der Kurzsichtigkeit beidseits (myope Maculopathie, periphere Netzhautdegenerationen, Fundus myopicus mit Staphyloma posticum, Glaskörpertrübungen, hintere Glaskörperabhebung)
3. Fortgeschrittene Linsentrübung " Grauer Star beidseits (Cat nukl. brunescens)
4. Diskrete Augenmuskellähmung links (diskrete Trochlearisparese)

Die Funktionseinschränkungen 1-3 führen zu einer Reduktion der Sehschärfe beider Augen und somit zu einer Gebrauchsminderung wie folgt:

EVO 11.02.01, Spalte 4, Zeile 3, GdB 30 vH Begründung: mit Korrektur erreicht das rechte Auge eine sichere Sehschärfe von 30%, das linke Auge eine Sehschärfe von 50%, was den o.a. GdB begründet.

Die Funktionseinschränkung lfd. Ziffer 4 erreicht keine funktionelle Relevanz.

V. Die Fragen des Gerichtes werden wie folgt beantwortet: Die Fragen des Gerichtes werden wie folgt beantwortet:

Die vorliegenden ärztlichen Unterlagen - respektive die Befunde Dris. D. - führen zu einer Änderung hinsichtlich der medizinischen Einschätzungen im Gutachten Dris. St.

Ad 1.) Grad der Behinderung

Diagnose, Funktionsbeeinträchtigungen, Art der Gesundheitsschädigung:

- -Strichaufzählung
Hochgradige Kurzsichtigkeit beidseits
- -Strichaufzählung
Zentrale und periphere Netzhautveränderungen im Rahmen der Kurzsichtigkeit beidseits
- -Strichaufzählung
Fortgeschrittene Linsentrübung = Grauer Star beidseits
- -Strichaufzählung
Diskrete Augenmuskellähmung links

Aus augenärztlicher Sicht ergibt sich daraus (s. Punkt IV) ein GdB in Höhe von 30 vH Aus augenärztlicher Sicht ergibt sich daraus (s. Punkt römisch vier) ein GdB in Höhe von 30 vH

Dauerzustand, ggf. Nachuntersuchung:

Eine Besserung der Sehschärfe wäre durch eine Staroperation zu erreichen, im Falle der Durchführung einer solchen sollte daher frühestens 6 Wochen postoperativ nachbegutachtet werden. Ohne operatives Vorgehen ist von einem Dauerzustand auszugehen.

Einschätzung des Grades der Behinderung lt. EVO und Rahmensatz:

EVO 11.02.01, Spalte 4, Zeile 3, GdB 30 vH

Begründung: mit Korrektur erreicht das rechte Auge eine sichere Sehschärfe von 30%, das linke Auge eine Sehschärfe von 50%

Änderung des Gesundheitszustandes/des Grades der Behinderung im Vergleich zu den Vorgutachten:

Nach den Richtlinien der Einschätzungsverordnung (EVO) ergibt sich aufgrund der beidseitigen Sehschärfenminderung der o.a. GdB.

Die im Gutachten Dris St. angeführte Begründung für die Einschätzung des GdB aufgrund des Augenleidens ("Die Sehstörung wird mit 40% beurteilt, da eine hochgradige Myopie durch eine beidseitige Linsentrübung und beidseitiger Netzhauterkrankung zusätzlich verschlechtert wird") kann aus augenfachärztlicher Sicht nicht bestätigt werden.

Die hochgradige Kurzsichtigkeit (Myopie) wird durch die Linsentrübung und die Netzhautveränderungen nämlich nicht "verschlechtert".

Das Vorliegen der Kombination aus Kurzsichtigkeit, Netzhautveränderungen und Linsentrübung führt zu einer Reduktion der Sehschärfe, welche zur angegebenen Funktionsminderung führt.

Aufgrund der fachlich richtigen Bewertung (keine Steigerung durch Linsentrübung/Netzhauterkrankung sondern gemeinsame Beurteilung hinsichtlich der Auswirkung auf die Sehschärfe) ergibt sich die Reduktion des GdB von 40% auf 30% im Vergleich zum allgemeinmedizinischen Vorgutachten.

Gesamtgrad der Behinderung (Zusammenwirken aller Funktionsbeeinträchtigungen / Gesundheitsschädigungen) unter Berücksichtigung der Einschätzungen aus dem allgemeinmedizinischen und HNO Fachgebiet:

1. Sehschärfereduktion, EVO 11.02.01 GdB 30 vH
2. Schwerhörigkeit 10%, EVO 12.02.01 GdB 10 vH
3. Funktionsstörung d. Wirbelsäule u. Gelenke, EVO 02.02.01 GdB 20 vH
4. Bluthochdruck 10%, EVO 05.01.01 GdB 10 vH
5. Funktionsstörung durch Krampfadern 10%, EVO 05.08.01 GdB 10 vH
6. Entleerungsstörung der Harnblase 20%, EVO 08.01.06 GdB 20 vH

Die fachfremden Einschätzungen wurden aus den entsprechenden Gutachten übernommen.

Unter Berücksichtigung der oben ausführlich erläuterten Änderung der Einschätzung der Sehschärfereduktion ergibt sich somit aufgrund der wechselseitigen Leidensbeeinflussung von Sehschärferminderung und Schwerhörigkeit ein Gesamt GdB in Höhe von 40 vH.

(Laut allgemeinmedizinischem Gutachten führen die Funktionsstörungen 3-6 aufgrund von Geringfügigkeit zu keiner Steigerung)"

14. Das Bundesverwaltungsgericht übermittelte den Parteien das Ergebnis des Sachverständigengutachtens mit Schreiben vom 17.12.2015 und räumte ihnen im Rahmen des Parteiengehörs die Möglichkeit einer Stellungnahme ein. Eine Stellungnahme wurde von keiner der beiden Parteien abgegeben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

- 1.1. Die Beschwerdeführerin erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses. Die Beschwerdeführerin hat ihren Wohnsitz im Inland.
- 1.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14.11.2013 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 08.09.2013 auf Ausstellung eines Behindertenpasses abgewiesen.
- 1.3. Der Gesamtgrad der Behinderung beträgt 40 % (vierzig Prozent).

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die Feststellungen zu den allgemeinen Voraussetzungen ergeben sich aus einer Abfrage des zentralen Melderegisters vom 22.01.2015.

2.2. Die Feststellungen zur Antragsstellung der Beschwerdeführerin sowie zur Antragsabweisung durch die belangte Behörde ergeben sich aus dem dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Verwaltungsakt.

2.3. Die Feststellung des Grades der Behinderung des Beschwerdeführers gründet sich aus einer Zusammenschau des von der belangten Behörde eingeholten ersten Gutachtens und der Stellungnahme des ärztlichen Dienstes (Gesamtgrad der Behinderung 40 %) der belangten Behörde sowie den vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde vom 17.09.2015 (Gesamtgrad der Behinderung 50 %) sowie eines Gutachtens einer Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie vom 28.11.2015 (Gesamtgrad der Behinderung 40 %). In weiterer Folge ist zu klären, welchem Sachverständigengutachten zu folgen ist, nachdem sie zum Teil zu unterschiedlichen Einschätzungen des Gesamtgrades der Behinderung kommen.

2.2. Letztlich ist nach Meinung des erkennenden Senates dem vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Gutachten einer Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie vom 28.11.2015 der Vorrang zu geben, nachdem diesem eine höhere Aktualität zukommt. Des Weiteren berücksichtigt dieses Gutachten in seinem Ergebnis sowohl die von der belangten Behörde und das Bundesverwaltungsgericht in Auftrag gegebenen HNO-fachärztliche Sachverständigengutachten als auch die von der Beschwerdeführerin vorgelegten

medizinischen Unterlagen (augenfachärztliche Befundberichte 08.10.2014 und 22.05.2014). Erbeten wurde die Klärung der Frage, ob durch die zuvor genannten ärztlichen Unterlagen die Ausführungen bzw. Einschätzung des von der belangten Behörde in Auftrag gegebenen Gutachtens verändert werden.

2.3. Hiezu erläutert die Fachärztin für Augenheilkunde und Optometrie vergleichend zu den Vorgutachten, dass hinsichtlich der Sehschärfe die hochgradige Kurzsichtigkeit durch die Linsentrübung und Netzhautveränderung nicht "verschlechtert" werde, sondern diese Kombination zu einer Reduktion der Sehschärfe führe, welche zur angegebenen Funktionsminderung führe. Eine Bewertung sei fachlich richtig erfolgt und ergebe sich im Vergleich zum allgemeinmedizinischen Vorgutachten eine Reduktion des Grades der Behinderung hinsichtlich der Sehschärfe von 40 % auf 30 %. Die fachfremden Einschätzungen übernahm die Sachverständige aus den entsprechenden Gutachten. Der Gesamtgrad der Behinderung ergebe somit einen Grad von 40 %, der sich in der wechselseitigen Leidensbeeinflussung von Sehschärfenminderung und Schwerhörigkeit begründe. Überdies erläuterte die Sachverständige, dass die Funktionsstörungen 3 - 6 (Bluthochdruck, Krampfadern, Harnblase) aufgrund der Geringfügigkeit zu keiner Steigerung führen.

2.4. Das eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten ist schlüssig, nachvollziehbar und wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen. Ebenso sind die in Auftrag gegebenen Vorgutachten und die vorgelegten Beweismittel in die Beurteilung eingeflossen und hat sich die befasste Sachverständige eingehend damit auseinandergesetzt. Im Rahmen des Parteiengehörs zu dem Gutachten vom 28.11.2015 und der darin enthaltenen ärztlichen Stellungnahme gab keine Partei eine fundierte Stellungnahme ab.

2.5. Das Sachverständigengutachten wird daher in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zu Grunde gelegt. Es wurde auf die Art der Leiden und deren Ausmaß ausführlich eingegangen und es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die diese Einschätzung in Zweifel ziehen, weshalb von dem objektivierten Grad der Behinderung von 40 % (vierzig Prozent) auszugehen war.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zuständigkeit und anzuwendendes Recht

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 45 Abs. 3 BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen. Gemäß Paragraph 45, Absatz 3, BBG hat in Verfahren auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme von Zusatzeintragungen oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch den Senat zu erfolgen.

Gegenständlich liegt somit Senatszuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (§ 1 leg.cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg.cit.).

Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Nach Art. 130 Abs. 4 B-VG hat das Verwaltungsgericht in Rechtssachen nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (außer Verwaltungsstrafsachen) dann in der Sache zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht, oder wenn (2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Nach Artikel 130, Absatz 4, B-VG hat das Verwaltungsgericht in Rechtssachen nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG (außer Verwaltungsstrafsachen) dann in der Sache zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht, oder wenn (2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Im vorliegenden Fall steht der für das Beschwerdeverfahren relevante Sachverhalt fest.

3.2. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen

nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen.

Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (§ 24 Abs. 4 VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen (vgl. Eriksson gg. Schweden, EGMR 12.4.2012; Schuler-Zraggen gg. Schweiz, EGMR 24.6.1993). Der Rechtsprechung des EGMR kann entnommen werden, dass er das Sozialrecht auf Grund seiner technischen Natur und der oftmaligen Notwendigkeit, Sachverständige beizuziehen, als gerade dazu geneigt ansieht, nicht in allen Fällen eine mündliche Verhandlung durchzuführen vergleiche Eriksson gg. Schweden, EGMR 12.4.2012; Schuler-Zraggen gg. Schweiz, EGMR 24.6.1993).

Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ. 2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte (vgl. VwGH vom 4.3.2008, GZ. 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen. Im Erkenntnis vom 18.01.2005, GZ. 2002/05/1519, nimmt auch der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezügliche Rechtsprechung des EGMR (Hinweis Hofbauer v. Österreich, EGMR 2.9.2004) Bezug, wonach ein mündliches Verfahren verzichtbar erscheint, wenn ein Sachverhalt in erster Linie durch seine technische Natur gekennzeichnet ist. Darüber hinaus erkennt er bei Vorliegen eines ausreichend geklärten Sachverhalts das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise an, welches das Absehen von einer mündlichen Verhandlung gestatte vergleiche VwGH vom 4.3.2008, GZ. 2005/05/0304). Maßgebend für die gegenständliche Entscheidung über den Gesamtgrad der Behinderung sind die Art und das Ausmaß der beim Beschwerdeführer festgestellten Gesundheitsschädigungen.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurden sowohl von der belangten Behörde als auch vom Bundesverwaltungsgericht ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt II. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Der Sachverhalt erscheint geklärt, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der Beschwerdeführerin nicht beantragt, und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung somit unterbleiben. Zur Klärung des Sachverhaltes wurden sowohl von der belangten Behörde als auch vom Bundesverwaltungsgericht ärztliche Sachverständigengutachten eingeholt. Wie unter Punkt römisch zwei. bereits ausgeführt, wurden diese als nachvollziehbar, vollständig und schlüssig erachtet. Der Sachverhalt erscheint geklärt, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von der Beschwerdeführerin nicht beantragt, und konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung somit unterbleiben.

Zu A)

3.3. Zur Entscheidung in der Sache

Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen,

geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 1 Abs. 2 BBG) Unter Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (Paragraph eins, Absatz 2, BBG)

Gemäß § 40 Abs. 1 BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (§ 45) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

Gemäß Paragraph 40, Absatz eins, BBG ist behinderten Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und einem Grad der Behinderung oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Paragraph 45,) ein Behindertenpass auszustellen, wenn

1. ihr Grad der Behinderung (ihre Minderung der Erwerbsfähigkeit) nach bundesgesetzlichen Vorschriften durch Bescheid oder Urteil festgestellt ist oder
 2. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen oder
 3. sie nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Pflegegeld, eine Pflegezulage, eine Blindenzulage oder eine gleichartige Leistung erhalten oder
 4. für sie erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder sie selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder
 5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, angehören.
5. sie dem Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 22 aus 1970,, angehören.

Behinderten Menschen, die nicht dem im Abs. 1 angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. (§ 40 Abs. 2 BBG)

Behinderten Menschen, die nicht dem im Absatz eins, angeführten Personenkreis angehören, ist ein Behindertenpass auszustellen, wenn und insoweit das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf Grund von Vereinbarungen des Bundes mit dem jeweiligen Land oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften hiezu ermächtigt ist. (Paragraph 40, Absatz 2, BBG)

Die Höhe des Freibetrages bestimmt sich nach dem Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung). Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) richtet sich in Fällen,

1. in denen Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden, nach der hiefür maßgebenden Einschätzung,
 2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach § 7 und § 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, BGBl. II Nr. 261/2010, für die von ihr umfassten Bereiche.
2. in denen keine eigenen gesetzlichen Vorschriften für die Einschätzung bestehen, nach Paragraph 7 und Paragraph 9, Absatz eins, des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 bzw. nach der Einschätzungsverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,, für die von ihr umfassten Bereiche.

Die Tatsache der Behinderung und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) sind durch eine amtliche Bescheinigung der für diese Feststellung zuständigen Stelle nachzuweisen.

Gemäß § 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 ist die zuständige Stelle

Gemäß Paragraph 35, Absatz 2, Einkommensteuergesetz 1988 ist die zuständige Stelle:

? Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (§ 11 Abs. 2 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947).

? Der Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente (Paragraph 11, Absatz 2, des Opferfürsorgegesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 183 aus 1947,).

? Die Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern.

? In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; dieses hat den Grad der Behinderung durch Ausstellung eines Behindertenpasses nach Paragraphen 40, ff des Bundesbehindertengesetzes, im negativen Fall durch einen in Vollziehung dieser Bestimmungen ergehenden Bescheid zu bescheinigen.

Als Nachweis für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (§ 3), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376. Als Nachweis für das Vorliegen der im Paragraph 40, genannten Voraussetzungen gilt der letzte rechtskräftige Bescheid eines Rehabilitationsträgers (Paragraph 3,), ein rechtskräftiges Urteil eines Gerichtes nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 104 aus 1985,, ein rechtskräftiges Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß Paragraph 8, Absatz 5, des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 376.

Gemäß § 41 Abs. 1 BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung (BGBl. II Nr. 261/2010) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn Gemäß Paragraph 41, Absatz eins, BBG hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen den Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 261 aus 2010,) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen einzuschätzen, wenn

1. nach bundesgesetzlichen Vorschriften Leistungen wegen einer Behinderung erbracht werden und die hierfür maßgebenden Vorschriften keine Einschätzung vorsehen oder
2. zwei oder mehr Einschätzungen nach bundesgesetzlichen Vorschriften vorliegen und keine Gesamteinschätzung vorgenommen wurde oder
3. ein Fall des § 40 Abs. 2 vorliegt 3. ein Fall des Paragraph 40, Absatz 2, vorliegt.

§ 1, § 41 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft. (§ 54 Abs. 12 BBG auszugsweise) Paragraph eins,, Paragraph 41, Absatz eins und 2, Paragraph 55, Absatz 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 81 aus 2010, treten mit 1. September 2010 in Kraft. (Paragraph 54, Absatz 12, BBG auszugsweise)

Da der gegenständliche Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses am 08.08.2013 gestellt worden ist, war der Grad der Behinderung nach der Einschätzungsverordnung zu beurteilen.

Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. § 42 Abs. 2 BBG) Der Behindertenpass ist unbefristet auszustellen, wenn keine Änderung in den Voraussetzungen zu erwarten ist. (Paragraph 42, Absatz 2, BBG)

Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (§ 45 Abs. 1 BBG) Anträge auf Ausstellung eines Behindertenpasses, auf Vornahme einer Zusatzeintragung oder auf Einschätzung des Grades der Behinderung sind unter Anschluss der erforderlichen Nachweise bei dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen einzubringen. (Paragraph 45, Absatz eins, BBG)

Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Abs. 1 nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (§ 41 Abs. 3) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. (§ 45 Abs. 2 BBG) Ein Bescheid ist nur dann zu erteilen, wenn einem Antrag gemäß Absatz eins, nicht stattgegeben, das Verfahren eingestellt (Paragraph 41, Absatz 3,) oder der Pass eingezogen wird. Dem ausgestellten Behindertenpass kommt Bescheidcharakter zu. (Paragraph 45, Absatz 2, BBG)

Eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ist dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen

Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. (§ 3 Abs. 1 Einschätzungsverordnung) Eine Einschätzung des Gesamtgrades der Behinderung ist dann vorzunehmen, wenn mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen. Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung sind die einzelnen Werte der Funktionsbeeinträchtigungen nicht zu addieren. Maßgebend sind die Auswirkungen der einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander. (Paragraph 3, Absatz eins, Einschätzungsverordnung)

Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen. (§ 3 Abs. 2 Einschätzungsverordnung) Bei der Ermittlung des Gesamtgrades der Behinderung ist zunächst von jener Funktionsbeeinträchtigung auszugehen, für die der höchste Wert festgestellt wurde. In der Folge ist zu prüfen, ob und inwieweit dieser durch die weiteren Funktionsbeeinträchtigungen erhöht wird. Gesundheitsschädigungen mit einem Ausmaß von weniger als 20 vH sind außer Betracht zu lassen, sofern eine solche Gesundheitsschädigung im Zusammenwirken mit einer anderen Gesundheitsschädigung keine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung verursacht. Bei Überschneidungen von Funktionsbeeinträchtigungen ist grundsätzlich vom höheren Grad der Behinderung auszugehen. (Paragraph 3, Absatz 2, Einschätzungsverordnung)

Gemäß § 3 Abs. 3 Einschätzungsverordnung liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn
Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, Einschätzungsverordnung liegt eine wechselseitige Beeinflussung der Funktionsbeeinträchtigungen, die geeignet ist, eine Erhöhung des Grades der Behinderung zu bewirken, vor, wenn

? sich eine Funktionsbeeinträchtigung auf eine andere besonders nachteilig auswirkt,

? zwei oder mehrere Funktionsbeeinträchtigungen vorliegen, die gemeinsam zu einer wesentlichen Funktionsbeeinträchtigung führen.

Eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ist dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine. (§ 3 Abs. 4 Einschätzungsverordnung) Eine wesentliche Funktionsbeeinträchtigung ist dann gegeben, wenn das Gesamtbild der Behinderung eine andere Beurteilung gerechtfertigt erscheinen lässt, als die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen alleine. (Paragraph 3, Absatz 4, Einschätzungsverordnung)

Die Gesamteinschätzung vollzieht die Verwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf den durchgeführten Sachverständigenbeweis, den sie im Rahmen der ihr zustehenden freien Beweiswürdigung zu beurteilen hat [vgl. VwGH vom 01.06.1999, Zl. 94/08/0088 mit Hinweis auf E 19.11.1997, 95/09/0232, 0233)].

Das führende Leiden, weil dafür der höchste Wert festgestellt wurde, ist das Sehdefizit Die wechselseitige Leidensbeeinflussung von Sehschärfenminderung und Schwerhörigkeit begründet eine Erhöhung um eine Stufe. Die weiteren Funktionsstörungen (Bluthochdruck, Krampfadern, Harnblase) führen aufgrund ihrer Geringfügigkeit zu keiner Steigerung des Gesamtgrades der Behinderung

Da ein Grad der Behinderung von 40 % (vierzig Prozent) festgestellt wurde und somit die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Behindertenpasses nicht erfüllt sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer

Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Vielmehr hängt die Entscheidung von Tatsachenfragen ab. Maßgebend sind die Art des Leidens und das festgestellte Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigungen. Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Beurteilung, welche im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde.

Schlagworte

Behindertenpass, Grad der Behinderung, Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:I407.2003031.1.00

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at